

# GEMEINDE OYTEN, ORTSCHAFT BASSEN, LANDKREIS VERDEN, BEBAUUNGSPLAN NR. 11 "BORSTELER STRASSE"

Der Planunterlagen entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 23. Feb. 1976). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich. Verden, den 14. April 1977



Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Asterholz-Scharmbeck, den 12.6.1972, gez. Schulze-Herringen

geändert: Oytten, den 4.3.1976  
Bauamt Schulzmann  
geändert: Oytten, den 8.9.1976  
Bauamt Schulzmann

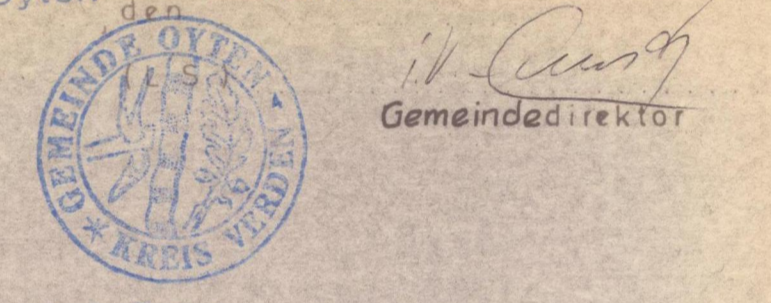
Der Rat der Gemeinde Oytten hat in seiner Sitzung am 28.10.1976 dem Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gem. § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) ortsüblich durch

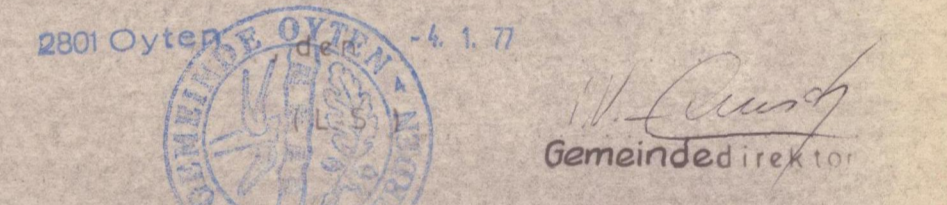
Veröffentlichung in der Freepresszeitung am 15.10.1976

Aushang vom 12.11.1976 bis 29.11.1976

bekanntgemacht: Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung vom 29.10.1976 bis 29.11.1976 öffentlich ausgelegt 2801 Oytten, den 4.1.77

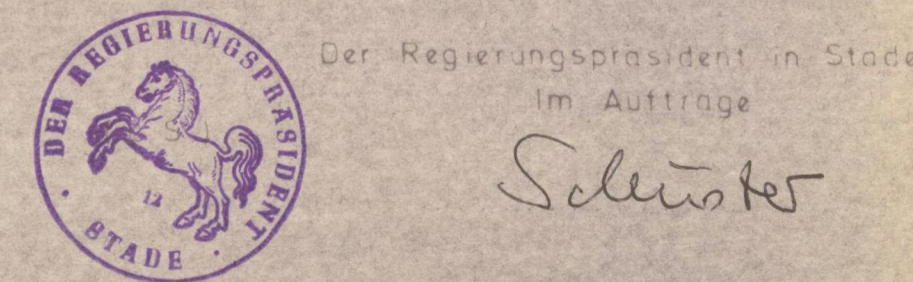


Der Rat der Gemeinde Oytten hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 14.12.1976 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen - gem. § 10 BBauG als Satzung und die Begründung beschlossen.



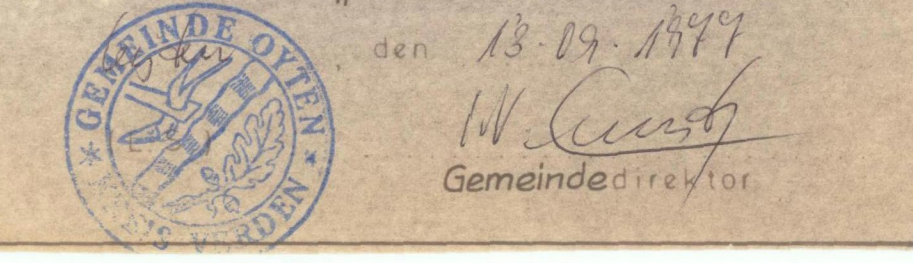
Der vom Rat der Gemeinde Oytten in der Sitzung vom 14.12.1976 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit nach § 11 BBauG gemäß der Verfügung 21/11.102-1/2107/11 unter Auflagen/Maßgaben vom heutigen Tage genehmigt.

Stade, den 11.02.1977, Der Regierungspräsident in Stade im Auftrage



Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 04.04.1977 gemäß der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden und Landkreise in amtlichen Verkündungsblättern vom 20.6.1973 (Nieders. GVBl. S. 201) bekanntgemacht worden. Damit ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung während der Sprechzeiten im Büro der Gemeinde Oytten ständig zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

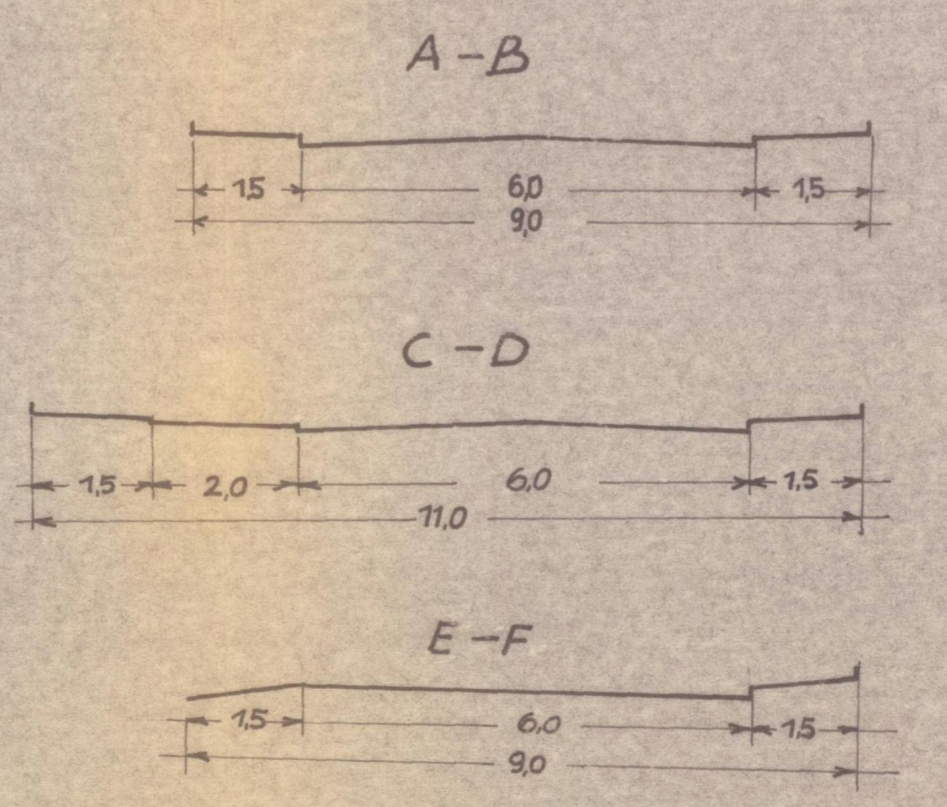


## Legende

- WA Allgemeines Wohngebiet  
I Ein Vollgeschoss höchstzulässig  
0.2 Grundflächenzahl  
0.2 Geschosflächenzahl  
▲ Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Baugrenze
- MD Dorfgebiet
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Flächen für die Landwirtschaft
- Öffentlicher Parkplatz
- Straßenverkehrsflächen
- Spielplatz
- Sichtdreiecke sind von jeder sichtbehindernden Nutzung u. Bepflanzung freizuhalten. Sträucher, Hecken u. Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 0,80m über Fahrbahn nicht überschreiten.
- Einfriedigung

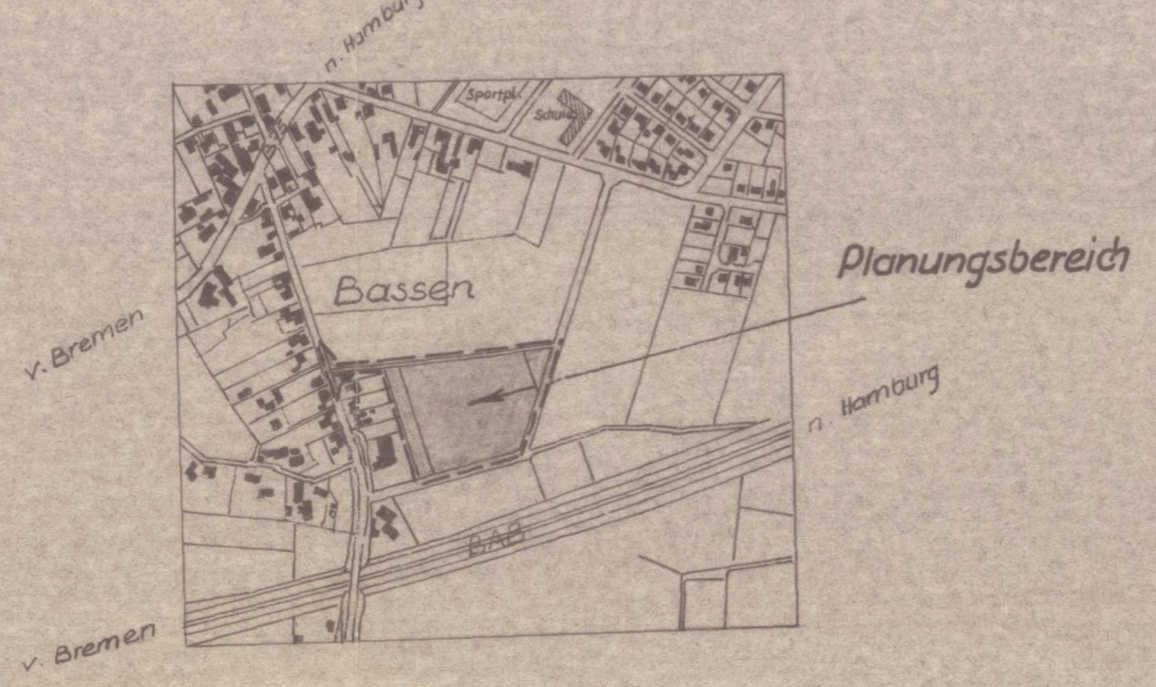
Textliche Festsetzung  
Die Sockelhöhen der Gebäude südlich der Planstraße dürfen nicht unter +6,90m NN liegen.

## Strassenquerschnitte



## Übersichtsplan

Maßstab 1:10 000



MD: Nur Gewächshäuser der auf 27 ansässigen Gärtnerei zulässig. H= max. 6,0m